



# Marktgemeinde Edelschrott

Packer Straße 17, 8583 Edelschrott, Bezirk Voitsberg

Tel.: 03145 / 802 - 0, Fax: 03145 / 802 – 500

E-Mail: [gde@edelschrott.gv.at](mailto:gde@edelschrott.gv.at) Homepage: [www.edelschrott.gv.at](http://www.edelschrott.gv.at)

LIPIZZANER  
HEIMAT  
Steiermark



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Edelschrott vom 12. September 2019 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

### § 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 15. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

### § 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

### § 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

### § 4

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die übergeleitete Verordnung der ursprünglichen Gemeinde Modriach vom 27.07.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Mag. Georg Preßler)